

Gemeinde
5070 Frick



Benützungs- und Gebührenordnung für die Sport- halle Ebnet

Der Gemeinderat Frick,

im Einvernehmen mit der Schulpflege Frick und gestützt auf § 28 des Benützungs- und Gebührenreglementes für Gemeindeliegenschaften und Plätze der Gemeinde Frick vom 4. Dezember 1987,

beschliesst:

§ 1

Die Benützung der Sporthalle ist bewilligungspflichtig. Zuständig dazu ist die Schulpflege, die ihre Kompetenz der Raumebelegungskommission delegiert hat. Die Schule sowie die ortsansässigen Vereine und Organisationen haben gegenüber auswärtigen Benützern den Vorrang.

§ 2

Die direkte Aufsicht über die Sporthalle und ihre Nebenräume übt der Hauswart aus. Seine Anordnungen sind für Veranstalter und Benützer verbindlich.

§ 3

Für die regelmässige Benützung stellt die Schulpflege pro Schuljahr bzw. Kalenderjahr in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen Belegungspläne für die Wochentage und die Wochenendtage auf.

§ 4

In der Regel soll die Sporthalle an hohen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Bettag, Allerheiligen, Weihnachten) nicht benützt werden. Für die Grossreinigung wird die Sporthalle jährlich während ca. 14 Tagen geschlossen.

§ 5

Die Sporthalle und ihre Anlagen sind mit Sorgfalt zu benützen. Mobile Geräte sind nach Gebrauch wieder zu versorgen. In der Halle sowie deren Nebenräumen gilt generelles Rauchverbot. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

§ 6

Die Sporthalle Ebnet steht vom Montag bis Freitag sowie am Samstagvormittag den Schulen und Ortsvereinen von Frick zur Verfügung und, sofern der Belegungsplan (Turniere, Meisterschaftsspiele, etc.) es erlaubt, zu Trainingszwecken auch am Samstagnachmittag und am Sonntag. Für deren Benützung werden keine Gebühren erhoben.

§ 7

Ab Samstagnachmittag bis Sonntagabend kann die Sporthalle von der Schulpflege an einheimische oder auswärtige Vereine oder Organisationen für sportliche Veranstaltungen zu folgenden Gebühren vermietet werden:

a) <u>Hallenzahl</u>	<u>Ortsvereine</u>			<u>Auswärtige</u>		
	1	2	3	1	2	3
Halbtag oder Abend	Fr. 50	75	100	75	110	145
Ganzer Tag	Fr. 85	120	155	120	180	240

Die Gebühren beinhalten auch die Benützung von Gerätschaften und Garderoben / Duschen.

- b) Bei Beanspruchung von Aussenanlagen, die eine Belegung der Duschenräumlichkeiten nach sich zieht, so dass die Sporthalle keinen Dritten mehr zur Verfügung gestellt werden kann, werden folgende Garderobengebühren erhoben:

<u>Garderobenzahl</u>	<u>Ortsvereine</u>			<u>Auswärtige</u>		
	1-2	3-4	5-6	1-2	3-4	5-6
Halbtag oder Abend	Fr. 25	35	50	35	55	75
Ganzer Tag	Fr. 50	70	100	70	110	150

§ 8

Für sportliche Wettkämpfe und Anlässe, an denen Ortsvereine teilnehmen, werden die Tarife für Ortsvereine angewendet.

§ 9

Ausnahmsweise und mit Zustimmung des Gemeinderates kann die Sporthalle auch zu gemeinnützigen, gesellschaftlichen oder politischen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeinderat setzt im Einzelfall die Benützungsgebühren fest.

§ 10

Zusätzlich zu den Benützungsgebühren wird eine Entschädigung für den Hauswart berechnet, welche sich nach § 8 des Benützungs- und Gebührenreglementes für Gemeindeliegenschaften und Plätze richtet. Der Stundenansatz beträgt ab 1. Januar 1994 Fr. 35.--. Die direkte Entschädigung des Hauswartes ist nicht zulässig.

§ 11

Diese Regelung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1994 in Kraft und ersetzt diejenige vom 31. Juli 1989.

5070 Frick, 11. Oktober 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Anton Mösch

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Schmid